

**„Die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man daran messen, wie sie ihre Tiere behandelt.“**

**Mahatma Gandhi**



## **Satzung**

### **Wildvogel-Auffangstation Nonnenhof**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

(1) Der Verein führt den Namen „**Wildvogel-Auffangstation Nonnenhof e.V.**“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer VR60846 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bobenheim-Roxheim.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- den Bau einer Wildvogel-Auffangstation und die Bewirtschaftung der Station in Bobenheim-Roxheim, Nonnenhof 11
- Aufnahme von Unfall- oder Verletzungsoffern, sowie verwaisten Jungvögeln
- medizinische Versorgung durch fachkundige Tierärzte
- artgerechte Unterbringung der Vögel in nicht einsehbaren Volieren oder in Einzelboxen, bei Jungvögeln nach Möglichkeit in Nestern von Ersatzeltern
- Pflege und Versorgung der Wildvögel mit Futter, Wasser, Medikamenten etc.
- Wiederauswilderung der genesenen Vögel
- Beringung von Vögeln, wenn die Arten von wissenschaftlichem Interesse sind
- Ansprechpartner für die Bevölkerung bei Wildvogelfund

(2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- Zusammenarbeit mit anderen Umwelt- und Naturschutzinstitutionen sowie Vereinen. Beratung von Unternehmen im Umgang mit Wildvögeln zur Minderung von Vogelunfällen etc.
- Ansprechpartner für die Bevölkerung in Fragen Vogelschutz und Aufklärung in Sachen Vogelschutz
- das Verständnis für den Tier- und Artenschutz in der Metropolregion Rhein-Neckar zu vergrößern
- Umweltbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen
- die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Wildvögel
- das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
- den Aufbau und die Pflege umweltorientierter Kontakte in der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) sowie zu den an Rheinland-Pfalz angrenzenden Bundesländern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.1. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

### **§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften, Unternehmen, Vereine und Verbände werden, deren Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den Vereinszielen steht und die sich bereit erklären, dem Verein für seine Zwecke mit sachlichen und finanziellen Mitteln nachhaltig zu helfen.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tode des Mitglieds bzw. Auflösung einer als Mitglied zählenden juristischen Person,
- (b) durch seine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, jeweils zum Jahresende, wenn der Austritt bis zum 30.09. des betreffenden Jahres erklärt wurde,
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag eines Mitglieds des Vereins erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, insbesondere wenn das Mitglied den Vereinszweck, den Verein oder die Tier- und Naturschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Der Beschluss ist unanfechtbar. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

(5) Für die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen, Verbände und Unternehmen werden im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.

Der erste volle Jahresbeitrag ist bei Neuaufgenommenen spätestens 14 Tage nach Erhalt der Satzung (= Zeitpunkt der Aufnahme) zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist in jedem Fall bis zur rechtsgültigen Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Für die Beitragsentrichtung und deren Verjährung gelten die Bestimmungen des § 197 BGB.

Auf schriftlich einzureichenden und zu begründenden Antrag kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung, Befreiung oder Stundung für einzelne Mitglieder beschließen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter sowie ggf. bis zu 5 weiteren Mitgliedern
- c) der Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Vereins mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs oder E-Mail einberufen. Dabei sind die Tagesordnung und anstehende Beschlusspunkte bzw. -anträge mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder dies fordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

(4) Auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bei Vorliegen triftiger Gründe, Vorstandsmitglieder mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abwählen.

(5) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern kein Mitglied dem widerspricht.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

(a) Beschluss inhaltlicher Schwerpunkte der Vereinstätigkeit

(b) Beschluss der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Wahl der Mitglieder des Vorstandes

(c) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

(d) Bestellung von zwei Kassenprüfern zur Prüfung der Jahresrechnung des Vereins

(e) Beschluss des vom Vorstand vorgelegten Haushaltplans und der Beitragsordnung

(f) Beschluss über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen

(g) Beschluss über Satzungsänderungen

(h) Mitglieder können Anträge schriftlich per E-Mail oder Brief, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung bis spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn über den Vorstand einreichen

Für die Beschlussfassung entsprechend des Punktes (g) bedarf es der  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern, gemäß § 6 Absatz (b). Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen (nicht Vertreter juristischer Personen) sein. Der Vorstand ist in seiner Funktion als Vorstandmitglied ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter) vorzeitig aus, so kann ein Mitglied kommissarisch durch den Vorsitzenden oder dem 1. Stellvertreter ernannt werden. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig bleibt. Scheidet der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl, kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl, einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig bleibt.

(4) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

(5) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Quartal zu einer Vorstandsversammlung.

(6) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden in der Regel unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder E-Mail einberufen. Dabei sind die Tagesordnung und anstehende Beschlusspunkte bzw. -anträge mitzuteilen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt und sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder nach § 8 (3) widerspricht. Über seine Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, sind zulässig. Für ihre Durchführung gelten die vorstehenden Regelungen analog.

(7) An Vorstandsversammlungen können Vereinsmitglieder beobachtend teilnehmen, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Ihnen kann vom Vorstand Rederecht eingeräumt werden.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(9) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (b) Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- (c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- (d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- (e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- (f) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- (g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines, hierzu ist die Zustimmung des Beirates einzuholen

(10) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt entweder, durch den Vorsitzenden des Vereins allein, oder durch zwei Mitglieder des Vorstands, gemäß § 8 (1) dieser Satzung, gemeinsam.

## **§ 9 Vereinsbeirat**

(1) Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich in seiner Funktion als Beiratsmitglied.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat, der insbesondere dem Vorstand als beratendes Gremium zur Seite steht. Er soll so besetzt sein, dass sich in ihm eine Vielzahl gesellschaftlicher Bereiche widerspiegelt und so der Bezug der Ökologie zu all diesen Bereichen verdeutlicht wird.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen, darüber hinaus sollen auch einzelne Mitglieder bei Bedarf beratend zur Verfügung stehen.

(4) Den Mitgliedern des Beirats wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich mündlich oder schriftlich über die Erfüllung der Vereinsaufgaben berichtet.

## § 10 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben bestehen aus:

- (a) Mitgliedsbeiträgen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung
- (b) Zuwendungen und Spenden
- (c) Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins
- (d) Fördermitteln und sonstigen Mitteln
- (e) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

(2) Mögliche Verwendung der Vereinsmittel:

(a) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal z.B. für das Büro oder die Stationsleitung, etc. angestellt werden. Die Ausübung dieser Tätigkeit erfolgt im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Für diese Geschäfte werden keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt.

(b) Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat.

Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung eines solchen Vertrages.

## § 11 Satzungsänderungen

Anträge des Vorstandes, auf Änderung der Satzung, die schriftlich begründet sein müssen, müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugesandt werden. Begründete Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Mitgliederversammlung zugestellt werden.

## § 13 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Beschluss zu ihrer Einberufung muss durch eine vorhergehende Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand gefasst sein.

(2) Findet ein Antrag auf Auflösung des Vereins die erforderliche  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, so bestimmt der zuletzt amtierende Vorstand zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen des Vereins an die **Gemeinde Bobenheim-Roxheim**, die

es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Satzungszwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung bzw. deren Änderungen treten nach erfolgter Beschlussfassung im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Bobenheim-Roxheim, 28.06.2017